

letzten Monaten eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kaderleiter des VEB Maxhütte und der Abteilung Innere Angelegenheiten bei den Räten der Kreise herausgebildet. Es wurde erreicht, daß die Entlassung von Strafgefangenen bereits zwei bis drei Monate vorher mitgeteilt wird und demzufolge ihre Wiedereingliederung gründlich vorbereitet werden kann. Ferner nehmen Mitarbeiter der Abteilung Innere Angelegenheiten an Einstellungsgesprächen mit entlassenen Strafgefangenen in der Maxhütte teil.

Positiv für das bessere Zusammenwirken der Organe der Rechtspflege mit dem Kombinat hat sich ausgewirkt, daß die Kaderabteilung in jedem Fall der Verurteilung von Betriebsangehörigen wegen strafbarer Handlungen, die nicht mit dem Betriebsgeschehen in Zusammenhang stehen, vom Gericht benachrichtigt wird. Die Ermittlungsorgane fordern in der Regel Beurteilungen von Werktätigen der Maxhütte, gegen die ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, nicht mehr von den Brigaden unmittelbar, sondern über die Kaderabteilung an. Ebenso vereinbaren die Untersuchungsorgane die Aussprachen in den Arbeitskollektiven nicht mehr mit diesen allein, sondern benachrichtigen gleichzeitig die Werkleitung. Damit wird gesichert, daß der Werkdirektor bzw. die von ihm beauftragten Funktionäre ihre Verantwortung für die Erziehung der Werktätigen voll wahrnehmen und für eine Anleitung und Kontrolle der zuständigen leitenden Mitarbeiter und der Kollektive zur Einleitung der erforderlichen Maßnahmen sorgen können.

3. Die Anzahl der Unfälle konnte systematisch weiter gesenkt werden

Bei der Durchsetzung der Werkanordnung hat sich die Erkenntnis gefestigt, daß die leitenden Wirtschaftsfunktionäre nicht nur Organisatoren einer reibungslosen Produktion sein dürfen, sondern daß ihre Leitungstätigkeit die Sorge um den Menschen, die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ihren Bereichen in sich einschließt. Sichtbarer Ausdruck des höheren Verantwortungsbewußtseins ist das Sinken der Unfallziffern des Jahres 1966². Von 311 der Sicherheitsinspektion gemeldeten Arbeitsgruppen arbeiteten im ersten Halbjahr 237 Arbeitsgruppen mit etwa 3000 Werktätigen ohne meldepflichtigen Betriebsunfall. Die Initiative in den Brigaden, unterstützt durch eine zielstrebige und

² Von hohem Verantwortungsbewußtsein zeugen auch 453 Neuerorschläge, die im Kombinat auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes eingereicht worden sind.

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Institut für Erfinder- und Urheberrecht an der Humboldt-Universität Berlin

Das subjektive Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht

Mit seinen Bemerkungen über das Persönlichkeitsrecht (NJ 1964 S. 740 ff.) hat Nathan einen Beitrag zur Klärung des Wesens des subjektiven Urheberrechts geleistet, der Theorie und Praxis des sozialistischen Urheberrechts der DDR außerordentlich befruchtet hat. Die von ihm vertretene Auffassung vom subjektiven Urheberrecht im Sinne eines Persönlichkeitsrechts des sozialistischen Zivilrechts hat inzwischen auch in § 13 URG Eingang gefunden, wo das Urheberrecht als sozialistisches Persönlichkeitsrecht bezeichnet wird.

Die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers

Wenn Nathan das subjektive Urheberrecht⁴ als einheitliches Persönlichkeitsrecht kennzeichnet, so versteht er darunter „ein zivilrechtliches subjektives Recht, das dem Schöpfer bestimmter Werke vom sozialistischen

kontinuierliche Leitungstätigkeit, führte im Jahre 1966 zu den niedrigsten Unfallziffern seit Bestehen des VEB Maxhütte. So konnten gegenüber 1965 im vergangenen Jahr die Betriebsunfälle um weitere 12 % und die Wegeunfälle sogar um 24 % gesenkt werden; es gab keinen einzigen Unfall mit Todesfolge³. Mit der Anzahl der Unfälle gingen auch die durch die Unfälle verursachten Ausfallstunden zurück.

Neben der verstärkten Erziehungsarbeit und der gewachsenen Verantwortung der leitenden Kader und der systematischen Tätigkeit der Sicherheitsinspektion konnten diese Erfolge insbesondere auch durch die Einführung der neuen Technik und durch die differenzierte Anwendung von Erziehungsmaßnahmen bei Arbeitsschutzverstößen erreicht werden.

*

Die Erfolge bei der Zurückdrängung von Rechtsverletzungen und die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im VEB Maxhütte wären nicht so überzeugend, wenn nicht der Werkdirektor selbst diese Fragen in den Mittelpunkt seiner Leitungstätigkeit stellen würde. Unabhängig von der Festlegung in der Werkanordnung, über welche Probleme die Fachdirektoren im Zusammenhang mit der Berichterstattung vor dem Werkdirektor Auskunft zu geben haben⁴, ließ sich der Werkdirektor vom technischen Direktor, ökonomischen Direktor und Grubendirektor berichten, wie sie in ihren Bereichen die Werkanordnung durchgesetzt haben. Insbesondere stützt sich der Werkdirektor auf den Hauptabteilungsleiter für Sicherheit, der ihm gegenüber für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für Ordnung und Sicherheit im gesamten Kombinat voll verantwortlich ist. Dieser kann seine Aufgaben dadurch bewältigen, daß ihm der Leiter der Sicherheitsinspektion sowie die Verantwortlichen für Brandschutz, Luftschutz und Betriebsschutz unterstehen. Gleichzeitig arbeitet er eng mit dem Kaderleiter und dem Betriebsschutz-Kommando der Deutschen Volkspolizei zusammen. So ist eine umfassende Information gesichert, die die Einleitung koordinierter und komplexer Maßnahmen und Kontrollen ermöglicht und der Zersplitterung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Zurückdrängung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen vorbeugt.

³ Der Stand des Unfallgeschehens im VEB Maxhütte ist um so bemerkenswerter, als es sich um einen verhältnismäßig alten, im Jahre 1872 gegründeten Betrieb handelt, der durch seine territoriale Lage über sehr beengte Arbeitsverhältnisse verfügt.

⁴ Vgl. NJ 1966 S. 421, linke Spalte.

Staat eingeräumt wird und das vermögensrechtliche und nichtvermögensrechtliche Befugnisse, Ansprüche und Pflichten entstehen läßt, deren Eigenart daraus folgt, daß sich in dem Werk die Persönlichkeit des Schöpfers verkörpert“ (S. 744).

Damit ist ein für die Eigenart dieses subjektiven Rechts grundlegender Gesichtspunkt herausgearbeitet. Die theoretische Begründung, warum der sozialistische Staat das Recht aus der Urheberschaft dem Berechtigten, nämlich dem Schöpfer des Werkes selbst, einräumt, sieht Nathan erstens darin, daß der Berechtigte es durch seine schöpferische Leistung, durch die Kraft seiner Persönlichkeit verdient hat, zweitens und vor allem aber darin, daß das Ergebnis der Schöpfertat, das Werk, welches Gegenstand des subjektiven Urheberrechts ist, „ein Stück der Persönlichkeit seines Schöpfers darstellt, insofern sich in ihm die einmalige Persönlichkeit verkörpert, die es hervorgebracht hat“ (S. 744).

Das subjektive Urheberrecht ist somit zunächst als

⁴ Das subjektive Recht des Urhebers von Werken der Literatur, der Kunst und der Wissenschaft.